

Geschäftsordnung

des Landessenorenbeirates des Saarlandes

Der Landessenorenbeirat des Saarlandes hat in seiner Sitzung vom 17.12.1998 folgende Geschäftsordnung beschlossen; zuletzt geändert durch Beschluss des Landessenorenbeirates in seiner Sitzung vom 10.11.2010:

1. Ziel

Das Ziel der Arbeit des Landessenorenbeirates ist es, die Anliegen der älteren Generation zu artikulieren und zu grundsätzlichen Fragen der Seniorenpolitik Stellung zu nehmen. Damit sollen wirkungsvolle Beiträge zur Verbesserung der Lebensqualität und des gesellschaftlichen Ansehens älterer Menschen geleistet werden.

2. Aufgaben

2.1 Der Landessenorenbeirat berät den Landtag und die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der Politik für ältere Menschen. Er spricht Empfehlungen aus, zu denen die Landesregierung und der Landtag regelmäßig Stellung nehmen. Er unterstützt die Gründung von und die Arbeit in kommunalen Seniorenbeiräten und informiert über Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitglieder von kommunalen Seniorenbeiräten. Vor dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen, die für ältere Menschen von Bedeutung sind, ist der Landessenorenbeirat zu hören. Des Weiteren soll der Landessenorenbeirat beim Ausbau des freiwilligen Engagements im Alter beraten und die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden weiterentwickeln.

2.2 Die Landesregierung kann den Landessenorenbeirat um Stellungnahmen zu seniorenpolitischen Fragen bitten.

2.3 Der Landessenorenbeirat bestimmt seine Beratungsthemen in eigener Verantwortung

3. Mitglieder

3.1 Der Landessenorenbeirat besteht aus folgenden Verbänden und Institutionen als Mitglieder, die jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter entsenden:

- Kommunale Seniorenbeiräte, die bei der Geschäftsstelle von den Städten und Gemeinden angezeigt sind
- Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar 1
- Sozialverband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten- und Sozialrentner Deutschland (VdK)-Landesverband Saar 1
- Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) 1
- Landkreistag Saarland 1
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag 1
- Heimbeiräte bis zu 4 Personen 4
- EUROP'age Saar-Lor-Lux e.V. 1
- Gesetzliche Krankenkassen/Pflegekassen 1
- Deutsche Rentenversicherung Saarland 1
- Saarländischer Integrationsrat (sir) 1

3.2 Die Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach Ziffer 3.1 werden für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes dem zuständigen Ministerium benannt. Scheidet eine Vertreterin bzw. Vertreter oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für die restliche Amtsdauer eine Nachfolgerin/ein Nachfolger benannt.

Der Vorstand, die Vertreterinnen/Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Ziffer 3.1 führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu benannten Landessenorenbeirates fort. Die konstituierende Sitzung des Landessenorenbeirates findet sobald wie möglich nach der Landtagswahl statt.

3.3 Der Landessenorenbeirat ist möglichst geschlechtsparitatisch zu besetzen. § 29 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes gilt entsprechend.

3.4 Das Gremium soll in der Regel mit Personen besetzt werden, die mindestens 55 Jahre alt sind.

3.5 Die Tätigkeit der Mitglieder des Landessenorenbeirates ist ehrenamtlich.

4. Vorsitz

Der Landessenorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine/n oder mehrere Vertreterinnen bzw. Vertreter.

Die konstituierende Sitzung einer Legislaturperiode sowie die Sitzungen, in denen die Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden auf der Tagesordnung steht, werden von der zuständigen Ministerin/dem zuständigen Minister oder einer von ihr/ihm benannten Person eröffnet und bis zur Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden geleitet.

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Landessenorenbeirates. Sollten sowohl die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-innen abwesend sein, beauftragt der Landessenorenbeirat eine andere Vertreterin/einen anderen Vertreter mit der Sitzungsleitung.

5. Geschäftsführung

Die Geschäfte des Landessenorenbeirates werden durch das zuständige Ministerium geführt (Geschäftsstelle).

6. Einberufung des Landessenorenbeirates

6.1 Der Landessenorenbeirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Bei Bedarf oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder werden weitere Sitzungen anberaumt.

6.2 Die Geschäftsstelle legt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden fest. Jedes Mitglied kann weitere Tagesordnungspunkte schriftlich bei der Geschäftsführung beantragen. Sie werden aufgenommen, wenn sie mit den entsprechenden Sitzungsunterlagen mindestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn eingegangen sind. Ansonsten entscheidet der Landessenorenbeirat bei Sitzungsbeginn, ob der Tagesordnungspunkt behandelt wird.

6.3 Im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden beruft die Geschäftsstelle den Landessenorenbeirat ein. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen in der Regel 4 Wochen vor der Sitzung. Den Stellvertreterinnen und Stellvertretern wird die Einladung zu den Sitzungen nachrichtlich übersandt. Die Sitzungsunterlagen sollen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Landessenorenbeirates zugehen. In dringenden Fällen verkürzen sich diese Fristen, alle Unterlagen sollten aber spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein.

- 6.4 Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Ziffer 3.1 verhindert, so unterrichtet sie/er seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle rechtzeitig.
- 6.5 Jede Vertreterin/jeder Vertreter nach Ziffer 3.1. ist verpflichtet, seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter regelmäßig über die Sitzungen des Landesseniorenbeirates zu informieren.“

7. Arbeitsweise

- 7.1 Die Sitzungen des Landesseniorenbeirates sind öffentlich, soweit dem nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- 7.2 Der Landesseniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner benannten Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sofern nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung gewünscht wird, stimmen die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Ziffer 3.1 offen ab.
- 7.3 Der Landesseniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Berater/-innen hinzuziehen. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse sowie zur Beratung besonderer Aufgabenbereiche kann er Arbeitsgruppen bilden.
- 7.4 Über jede Sitzung des Landesseniorenbeirates wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift angefertigt. Sie wird allen Vertreterinnen und Vertretern sowie allen Stellvertreterinnen und Stellvertretern nach Ziffer 3.1 zugesandt. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
Sie gilt als genehmigt, wenn der Landesseniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung keine Einwände erhebt.

Der Vorsitzende

Die Geschäftsstelle
Im Auftrag

Gerhard Ballas

Petra Steinbach